

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 17.01.1983

1/82

In dem Verfahren

der H aus S

- Antragstellerin -

g e g e n

den Kreisverband S der F.D.P.,
vertreten durch seinen Vorsitzenden, B aus S

- Antragsgegner -

wegen sonstiger Streitigkeit eines Mitgliedes mit einem Gebietsverband,

hat das Bundesschiedsgericht mit

Dr. Otfried Sander (Präsident)
Dr. Hans Fuhrmann [Beisitzer]
Dr. Dieter Brielmaier [Beisitzer]
Peter Friederici [Beisitzer]
Dr. Hermann Kohlhase [Beisitzer]

am 17. Januar 1983 in Stuttgart gemäß § 573 Absatz 1 ZPO in Verbindung mit § 31
Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung beschlossen,

1. Die Beschwerde vom 18. August 1982 wird zurückgewiesen;
2. die Beschwerde vom 6. Oktober 1982 wird zurückgewiesen;
3. im Übrigen wird der Antrag vom 6. Oktober 1982 zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beschwerdeführerin hat, mit Schreiben vom 2. Oktober 1981 beim Landesschiedsgericht Niedersachsen einen Antrag auf Erteilung von Auflagen an den Kreisverband S der F.D.P. gestellt. Der Antrag wurde durch Vorbescheid vom 5. Juni 1982 abgelehnt. Die Entscheidung wurde am 5. Juli 1982 zu-gestellt.

Dem Landesschiedsgericht ging am 7. Juli 1982 unter dem Namen der Beschwerdeführerin ein nicht unterschriebener Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung ein. Einer Aufforderung des Landesschiedsgerichts zur Stellung eines unterschriebenen Antrages kam

die Beschwerdeführerin nicht nach. Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluß vom 14. August 1982, zugestellt am 16. August 1982, den Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 17. August 1982.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr unterschrittsloser Antrag sei wirksam und eine Zurückweisung unzulässig. Sie ist der Ansicht, dies müsse so sein, da der Vorbescheid keine Unterschrift und der Beschluß lediglich abgelichtete Unterschriften getragen habe. Anderenfalls könne der Vorbescheid mangels Unterschrift keine Rechtskraft erlangt haben.

Hilfsweise erhebt sie mit Schreiben vom 6. Oktober 1982 Beschwerde gegen den Vorbescheid vom 5. Juni 1982. Sie beantragt Aufhebung der Entscheidung und Erteilung von Auflagen an den Kreisverband S entsprechend dem Antrag vom 2. Oktober 1981. Gleichzeitig beantragt sie festzustellen, daß der Kreisverband S gegen Grundsätze des Liberalismus verstoßen habe. Sie stützt dies auf die Gründe ihres Antrages vom 2. Oktober 1981. Außerdem ist sie der Ansicht, daß der Kreisverband S im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht zur Stellungnahme verpflichtet gewesen sei. Im übrigen wird auf die Schriftsätze verwiesen.

II.

Das Bundesschiedsgericht hat mit Verfügung vom 13. Januar 1983 Durchführung des schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung gemäß § 573 Absatz 1 ZPO i.V.m. § 31 Bundesschiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei angeordnet. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Parteien liegen in Form der Schriftsätze vom 27. November 1982 bzw. 9. Januar 1983 vor.

III.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht gemäß § 26 der Bundesschiedsgerichtsordnung eingelegt worden.

Die Beschwerde war jedoch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu 1: A. Der Vorbescheid ist ordnungsgemäß ergangen und wirksam zugestellt worden. In den Verfahren vor den Schiedsgerichten der Freien Demokratischen Partei sind gemäß § 31 der Schiedsgerichtsordnung ergänzend die Vorschriften der ZPO entsprechend anwendbar. Demgemäß stellen Entscheidungen von Schiedsgerichten keine Urteile oder Beschlüsse im Sinne der ZPO dar, auf die die Regeln über die Zustellung anzuwenden wären. § 1039 ZPO regelt abschließend die Förmlichkeit von Schiedssprüchen. Die Vorschrift soll den Abschluß des Schiedsverfahrens und das Vorliegen eines Schiedsspruches sicherstellen.

Der Vorbescheid stellt keinen wirklichen Schiedsspruch dar. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn eine endgültige Entscheidung über den ganzen Prozeßstoff erfolgt. Eine Endgültigkeit ist aber dann nicht gegeben, wenn auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder im Wege eines Rechtsmittels die Entscheidung eines Obergerichts herbeigeführt werden kann. In allen anderen Fällen, in denen ein endgültiger Schiedsspruch nicht vorliegt, ist es ausreichend, wenn Entscheidungen des Schiedsgerichts irgendwie zur Kenntnis

gebracht werden. Dies ist erfolgt. Eine eigenhändige Unterschrift der Schiedsrichter sowie förmliche Zustellung ist nicht erforderlich, um Wirksamkeit zu begründen.

B. Die Ablehnung des Antrages auf Durchführung der mündlichen Verhandlung ist rechtmäßig. Ein wirksamer Antrag der Beschwerdeführerin lag nicht vor. Der Vorbescheid vom 5. Juni 1982 hat gemäß § 21 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erlangt.

Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung in schriftlicher Form stellt einen bestimmenden Schriftsatz dar, für dessen Wirksamkeit die eigenhändige Unterschrift unumgänglich ist (Baumbach-Lauterbach § 130, Nr. 1). Diese zwingende Voraussetzung dient dem Schutz der Gerichte und der Beteiligten. Nur dann, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, daß die Schrift mit Willen der als Antragsteller genannten Person in den Verkehr gelangt ist, können die beabsichtigten Folgen als ernsthaft angestrebt Beachtung finden.

Ein Irrtum der Beschwerdeführerin über die Notwendigkeit der Unterschrift ist unbeachtlich. Das Landesschiedsgericht hat die Beschwerdeführerin aufgefordert, die notwendige Handlung vorzunehmen. Wenn sie gleichwohl diesem Hinweis nicht nachkam, hat sie diesen Umstand zu vertreten. Das Landesschiedsgericht mußte von dem mangelnden Willen der Beschwerdeführerin ausgehen.

C. Das Landesschiedsgericht hatte auch entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin über den Antrag in erfolgter Form zu befinden. Es lag objektiv ein Antrag vor, der allerdings mangels nachgewiesenem Willen der angeführten Antragstellerin die angestrebten Rechtsfolgen nicht bewirken konnte.

IV.

Zu 2: Die Beschwerde gegen den Vorbescheid vom 5. Juni 1982 ist gemäß § 26 Schiedsgerichtsordnung zulässig. Die Beschwerdefrist nach § 26 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung ist gemäß § 27 Schiedsgerichtsordnung mangels Rechtsbehelfsbelehrung nicht in Lauf gesetzt worden.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Bundesschiedsgericht sieht keine Veranlassung, den Beschluß aufzuheben. Insbesondere trägt die Beschwerdeführerin nicht vor, inwieweit die begründete Ablehnung ihres Antrages eine Rechtsverletzung beinhaltet. Eine solche ist objektiv auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist formell und materiell rechtmäßig. Das Beschwerdegericht schließt sich der Beurteilung des Landesschiedsgerichts bezüglich der Satzungswidrigkeit und der Unvereinbarkeit mit dem Postulat der freien Wahl der einzelnen Antragspunkte an und verweist insoweit auf die Gründe der Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 5. Juni 1982.

Die Beschwerdeführerin ist auch nicht dadurch, daß der Beschwerdegegner in dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht keine Stellung genommen hat in ihren Rechten verletzt. In den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Schiedsgerichten ist es den Beteiligten grundsätzlich freigestellt, zu den einzelnen Punkten des Verfahrens Stellung zu nehmen oder zu schweigen. Durch ein Schweigen des Antragsgegners können dem Antragsteller keinesfalls nachteilige Folgen erwachsen.

V.

Zu 3: Der Feststellungsantrag ist unzulässig. Das Bundesschiedsgericht ist für ein solches Verfahren nicht zuständig. Es handelt sich um eine sonstige Streitigkeit im Sinne von § 10 Nr. 5 Schiedsgerichtsordnung, die im Bereich eines Landesverbandes entstanden ist, für welche gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 Schiedsgerichtsordnung die Landesschiedsgerichte zuständig sind.

VI.

Bezüglich der Kosten des Verfahrens, insbesondere der Auslagen der Verfahrensbeteiligten, sah das Gericht keinen Anlaß, vom Grundsatz der Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung) abzuweichen.

VII.

Gegen diese Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.